Vereinbarung

über die Bewältigung der dieselpreisbedingten Störung der Geschäftsgrundlage im …vertrag

bezüglich der Linie xxx/dem Linienbündel XXX

zwischen dem

**XXX**

XXX

vertreten durch XXX

- nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt -

und

**XXX**

XXX

- nachfolgend „Verkehrsunternehmen“ genannt –

wird folgende Vereinbarung getroffen.

**Präambel**

Die Verkehrsleistung der Linie/des Linienbündels xxx wird seit xxx auf Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages im Sinne der Verordnung 1370/2007 durch das Verkehrsunternehmen xxx betrieben.

Von November 2020 bis Ende 2021 ist der Dieselpreis von 90 Ct./l auf 1,40 €/l gestiegen, und seit Beginn des Ukraine-Krieges am 24.02.2022 auf zunächst …

Hiermit konnte und musste der Unternehmer bei der Kalkulation seines Angebotes nicht rechnen. Der Unternehmer ist durch die beiden Dieselpreisanstiege in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht. Es droht die Einstellung des Verkehrs.

Ohne Ausgleich der dieselpreisbedingten bedingten Mehrausgaben ist die wirtschaftliche Geschäftsgrundlage des Vertrages grundlegend gestört. Gem. § 313 BGB müssen sich die Parteien daher für die Zeit ab dem 1.4.2022 darauf verständigen, wie sie diese Störung gemeinsam beheben, da die Aufrechterhaltung des Leistungsangebotes zur Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung notwendig ist.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Widerherstellung des in Folge der Dieselpreisanstiege gestörten wirtschaftlichen Gleichgewichtes zwischen den Vertragspartnern.
2. Der Umfang und die Qualität der bezuschussten Verkehre wird durch diesen Nachtragsvertrag nicht verändert.

**§ 2**

**Erhöhte Ausgleichsleistungen**

1. Zum Ausgleich der dieselpreisbedingten Mehrausgaben gewährt der Aufgabenträger zusätzlich zu der im Ausgangsvertrag festgelegten Ausgleichsleistung dem Verkehrsunternehmen eine Ausgleichsleistung in Höhe der Mehrausgaben, soweit diese nicht mit Wirksamwerden der Preisanstiege durch die Preisfortschreibung ausgeglichen wurde oder wird.
2. Der im Ausgangsvertrag geregelte monatliche Abschlag erhöht sich anteilig um die gem. Abs. 1 auszugleichenden dieselpreisbedingten Mehrausgaben.
3. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, dem Aufgabenträger alle für die Abrechnung der Mindereinnahmen zwischen dem Aufgabenträger und dem Land im Rahmen des Landesrettungsschirmes notwendigen Dokumente und Belege zukommen zu lassen.

**§ 3**

**Vertragslaufzeit/Kündigung**

1. Diese Nachtragsvereinbarung wird zum 1.4.2022 abgeschlossen und endet mit Inkrafttreten einer allgemeinen Vorschrift zur Finanzierung des Dieselpreisanstiegs, spätestens aber zum 31.12.2022.
2. Die Vertragslaufzeiten und Kündigungsregelungen des Ausgangsvertrages bleiben hiervon unberührt. Dieser Nachtrag wird automatisch gegenstandslos, sofern der Ausgangsvertrag endet.